

Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming

Aufgrund des § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Teltow – Fläming in seiner Sitzung am 14.07.2008 folgende dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow – Fläming beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow – Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 28. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow – Fläming Nr. 20 vom 15. August 2007), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und die Erhebung eines Eigenanteils“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „Schulverwaltungs- und Kulturstadt“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den reinen Schulweg“ gestrichen und hinter dem Wort „für“ werden die Worte „die Bewältigung des Schulweges“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „des Primarbereiches“ durch die Worte „der Primarstufe“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „weder“ und „noch“ gestrichen. Nach dem Wort „Verkehrsmittel“ werden die Worte „nicht zumutbar und“ eingefügt und nach dem Wort „Schülerspezialverkehr“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Schulverwaltungs- und Kulturstadt“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Schulstandort“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen bzw.“ gestrichen. Nach dem Wort „Praktikumsstätte“ wird das Wort „und“ eingefügt.

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich die Praktikumsstätte im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.“

7. Die Paragraphen 14 bis 16 werden gestrichen. Der bisherige fünfte Abschnitt wird zum vierten Abschnitt. Die bisherigen Paragraphen 17 bis 19 werden zu den Paragraphen 14 bis 16.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich zu beantragen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Schüler“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gem. Abs. 6 eintritt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden die Worte „wenn die Zahlung des Elternanteils nachgewiesen wurde“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Schule“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- c. In Satz 3 werden die Worte „einen Monat vor Schuljahresbeginn“ gestrichen. Nach dem Wort „spätestens“ werden die Worte „sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „unter Abzug des Eigenanteils“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abrechnungsformulars“ der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach dem Komma werden die Worte „dass die Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Originalfahrtscheine beizufügen.“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Der Paragraph 20 wird aufgehoben.

Artikel 2

Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.